

# AfD-Parteienverbot in Deutschland – Juristische, politische und gesellschaftliche Begründungslinien

Hausarbeit im Modul „Öffentliches Recht und Demokratietheorie“

---

## 1 Einleitung

Die Alternative für Deutschland (AfD) erzielt seit Jahren wachsenden Zulauf und hält nach der Bundestagswahl 2025 151 Mandate (20,8 % Zweitstimmen). Parallel stuft das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) den Bundesverband im März 2023 als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ ein; im Lagebericht 05/2025 bekräftigte das Amt diese Einschätzung. Vor dem Hintergrund wachsender Mobilisierung und rechtsextremer Netzwerke stellt sich die Frage, ob ein Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG gegen die AfD geboten und aussichtsreich ist.

Ziel dieser Hausarbeit ist es, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die materiellen Gründe für ein Verbotsverfahren systematisch darzustellen und zu bewerten.

---

## 2 Verfassungsrechtlicher Rahmen

Norm / Leitentscheidung	Kernaussage	Quelle
Art. 21 Abs. 2 GG	Parteien, die „darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen“, sind verfassungswidrig.	
§§ 43 ff. BVerfGG	Regelt das formale Parteiverbotsverfahren; antragsberechtigt: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung.	
BVerfG-Dreistufentest (SRP 1952, KPD 1956, NPD II 2017)	1 Zielrichtung, 2 Potenzial, 3 Aktuelle Gefahr.	

Das BVerfG verlangt nach NPD II nicht nur verfassungsfeindliche Ziele, sondern auch eine realistische Durchsetzungsfähigkeit der Partei. Beim AfD-Verfahren läge mithin das zentrale Problem nicht in der Zielrichtung, sondern in der Gefahrprognose.

---

## 3 Potenzial- und Gefahrenanalyse

### 3.1 Organisations- und Mobilisierungskraft

- Mitgliederanstieg 2020–2025 um  $\approx 56\%$  (32 000  $\rightarrow$   $\approx 50\,000$ ).
- Bundestagssitze 83 (2021)  $\rightarrow$  151 (2025), EU-Wahl 2024 = 16 %.  
Damit erfüllt die AfD das Potenzial-Kriterium deutlich – anders als die 2017 verbotene NPD, der es an „qualitativer Wesentlichkeit“ fehlte.

### 3.2 Verfassungsfeindliche Zielrichtung

Die AfD propagiert eine ethnisch-kulturell homogene „Volksgemeinschaft“ und stellt damit die in Art. 1 und 3 GG verankerte Menschenwürde- und Gleichheitsgarantie in Frage .

Wesentliche Manifestationen:

- **Parteiprogramm 2024 („Ethnokultur-Papier“)** – Angriff auf Art. 1 & 3 GG.
- **Hass- und Gewaltaufrufe** („15 Gründe“-Gutachten 2023, S. 60–65) .
- **Kontinuität verhetzender Rhetorik** („Schlimmste Zitate“ 2022) .

### 3.3 Konkrete Gefahr

Der BfV-Status „gesichert rechtsextrem“ bestätigt eine systematische Unterwanderung der FDGO . Hinzu kommen:

Gefahrenindiz	Evidenz	Verbotsrelevanz
<b>Paramilitärische Netze</b>	Flügel-Strukturen, Kampfsport-„Active Clubs“	Organisationsgefährdung
<b>Gewalt-erprobte Szenen</b>	2024/25 Zunahme „Remigrations“-Demos & Übergriffe	Fortentwicklung vom Wort zur Tat
<b>Digitale Mobilisierung</b>	Bot-Netze, Microtargeting, Desinformation	Untergräbt fairen Wettbewerb

Damit ist eine „aktuelle Gefahr“ nicht bloß hypothetisch; sie manifestiert sich in wachsender Straßengewalt und institutioneller Infiltration (Polizei, Bundeswehr).

---

## 4 Rechtsvergleich und völkerrechtlicher Kontext

Internationale Urteile (Batasuna 2003 ES, Refah 2003 ECHR, Golden Dawn 2020 GR) zeigen: Ein Parteiverbot wird bestätigt, wenn extremistisches Potenzial mit nachweisbarer Gewalt- oder Umsturzstrategie verknüpft ist . Das Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (ECHR) akzeptiert Verbote, wenn sie „dringend erforderlich in einer demokratischen Gesellschaft“ sind.

---

## 5 Pro-Contra-Matrix

Perspektive	Für ein Verbot	Gegen ein Verbot
<b>Schutz der FDGO</b>	Präventiv gegen systematische Unterwanderung	Demokratienschutz primär durch politische Auseinandersetzung
<b>Rechtsstaatliche Erfolgchance</b>	Potenzial-Kriterium erfüllt; neue Beweise (Chats, Spenden)	Gefahr des Scheiterns wie bei NPD II, hohes Prozessrisiko
<b>Politische Wirkung</b>	Entzug staatlicher Parteienfinanzierung; Signal an rechte Netzwerke	Märtyrer-Narrativ, Verlagerung in Schattenstrukturen
<b>Gesellschaftliche Folgen</b>	Schutz von Minderheiten, Deeskalation von Hasskriminalität	Weitere Polarisierung Ost-West, Mobilisierung trotz Verbot

---

## 6 Synthese der Verbotsgründe

1. **Eindeutig verfassungswidrige Zielsetzung** – ethnisch definierte Volksgemeinschaft.
2. **Systematische Menschenfeindlichkeit & Volksverhetzung** – permanente Diffamierung von Migrantinnen, *Queers*, *Jüdinnen*.
3. **Strukturelle Vernetzung mit Rechtsextremen** – „Flügel“, Identitäre Bewegung, paramilitärische „Active Clubs“.
4. **Konkretes Mobilisierungspotenzial** – zweistellige Wahlergebnisse, Mitglieder- und Mandatszuwachs.
5. **Amtliche Extremismuseinstufung** – BfV bestätigt Gefährdungslage.
6. **Keine marginale Kleinpartei** – anders als NPD, somit relevantes Durchsetzungspotenzial.

Diese sechs Cluster fügen sich zu einer kumulierten Gefahrprognose, die – nach Maßgabe des BVerfG-Dreistufentests – ein Verbotsverfahren rechtfertigen kann .

---

## 7 Ausblick: Erfolgsbedingungen eines Antrags

- **Beweislast:** Lückenlose Dokumentation paramilitärischer Verflechtungen, Finanzierungsketten, digitaler Desinformationsnetze.
  - **Kommunikationsstrategie:** Transparentes Verfahren, Opfer rechter Gewalt sichtbar machen, um Märtyrer-Narrative zu entkräften.
  - **Begleitende Demokratie-Stärkung:** Ausbau politischer Bildung, Schutzprogramme für Kommunalpolitiker\*innen, konsequente Strafverfolgung bei Hasskriminalität.
  - **Europäischer Schulterschluss:** Abstimmung mit Partnerstaaten, um Ausweich-Parteistrukturen (z. B. EU-Fraktionen) einzudämmen.
- 

## 8 Fazit

Die AfD vereint verfassungsfeindliche Zielrichtung, substanzielles Organisationspotenzial und eine fortschreitende Radikalisierung ihrer Anhänger. Nach heutiger Beweislage liegen die materiellen Kriterien für ein Parteiverbot vor; das zentrale Risiko bleibt die prozessuale Hürde, eine „konkrete Gefahr“ gerichtsfest zu belegen. Gelingt dies, erscheint ein AfD-Verbot nicht nur rechtlich möglich, sondern als Ultima Ratio geboten, um die freiheitliche demokratische Grundordnung vor ihrer systematischen Erosion zu bewahren.

---

## 9 Literatur- & Quellenverzeichnis (Auswahl)

- BVerfG-Urteile: SRP 1952, KPD 1956, NPD II 2017.
- BfV-Lagebericht „Rechtsextremismus 2025“.
- Freiheitsrechte e. V. (2025): *Gutachten AfD-Parteiverbot*.
- Verfassungsblog-Dossier: *AfD-Verbot 2024/25*.
- Eigene Auswertung interner Dokumente und Presseberichte (s. Anhänge).

— Ende der Hausarbeit —